

Gemeindehausplatz 1
Postfach
6048 Horw
www.horw.ch

Kontakt Thomas Zemp
Telefon +41 41 349 12 60
E-Mail thomas.zemp@horw.ch

An die Mitglieder
des Einwohnerrates
der Gemeinde Horw

9. September 2021 2021-1293

Schriftliche Beantwortung Interpellation Nr. 2021-731 von Francesca Schoch, FDP: Ausbau Mobilfunkantenne Stutz, St. Niklausen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. Juni 2021 ist von Francesca Schoch, FDP, folgende Interpellation eingereicht worden:

«Die Sunrise Communications AG plant, die bestehende Mobilfunkanlage im Stutz auszubauen. Dabei sollen die bestehenden Antennen massiv verstärkt und noch mit weiteren Antennen ergänzt werden. Die Sendeleistung soll dabei von aktuell rund 1'000 Watt ERP auf **12'420 Watt ERP** (12 x stärkere Sendeleistung!) gesteigert werden.

Die Mobilfunkantenne befindet sich in der Grünzone Stutz (GR 43) mit dem Zonenzweck «Freihaltung von Bauten und Anlagen; Freizeitanlagen sind zulässig». Somit besteht in der Grünzone Stutz ein absolutes Bauverbot, ausgenommen für Freizeitanlagen, wozu die Mobilfunkantennenanlage mit Sicherheit nicht gehört. Die Antennenanlage hätte somit in dieser Grünzone gar nicht gebaut werden dürfen.

Aufgrund der «Bestandesgarantie» darf ein Objekt zeitgemäss erneuert und **angemessen** erweitert werden. Hier handelt es sich nicht um eine angemessene Erweiterung, sondern um einen massiven Ausbau. Dieser Ausbau ist somit völlig unverhältnismässig und dient nicht unserem Wohnquartier, sondern ist für eine überregionale Versorgung (Luzern, Meggen, Weggis etc.) ausgelegt, welche nicht im Interesse der Gemeinde Horw mit seinen Anwohnenden sein kann.

Aufgrund dessen stelle ich Ihnen folgende Fragen:

1. Wie sieht der aktuelle Mietvertrag bezüglich der Vertragsdauer genau aus? Wie ich informiert wurde, gilt der Mietvertrag von 2000 bis 2015 mit der Option, zweimal um 5 Jahre, d. h. bis 2025 zu verlängern.
2. Die ENHK hat als Schlussfolgerung und Antrag im Schreiben vom 19. Juli 2016 festgehalten, den bisherigen Maststandort Stutzstrasse im BLN-Gebiet «Vierwaldstättersee» wenn möglich aufzugeben. Wie stellt sich der Gemeinderat zu dieser Empfehlung und was für Massnahmen wurden getroffen, um diese Empfehlung der ENHK auch wirklich nach Ablauf der Vertragsdauer umzusetzen?
3. Wieso hat der Gemeinderat diese Antenne ursprünglich in einer Grünzone mit absolutem Bauverbot als Ausnahme bewilligt? Welche Gründe sprachen für das Erteilen dieser Ausnahmegewilligung?
4. Ist der Gemeinderat nicht ebenfalls der Meinung, dass ein Ausbau um das 12-fache an Leistung, an diesem heiklen Standort, d. h. in einer Grünzone mit Bauverbot und BLN-Gebiet, als massiv zu beurteilen ist?
5. Welche Gebiete sollen mit diesem Antennenstandort aus dem Wohnquartier Stutz künftig versorgt werden?
6. Hat der Gemeinderat bereits eine Standortevaluation für alternative Standorte ausserhalb des BLN-Gebietes durchgeführt?
7. Hat man Sunrise mitgeteilt, dass der Gemeinderat evtl. eine Standortevaluation vorsieht oder ging es vergessen, eine solche Evaluation in Rahmen des Baugesuches zu machen?
8. Falls eine Standortevaluation gemacht wurde, wie lauten die Resultate? Falls keine gemacht wurde, weshalb?

Ich danke dem Gemeinderat für die Beantwortung dieser Fragen.»

Schalteröffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 11.45 und 14.00 - 17.00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

Zu den Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

- Zu 1.** Wie sieht der aktuelle Mietvertrag bezüglich der Vertragsdauer genau aus? Wie ich informiert wurde, gilt der Mietvertrag von 2000 bis 2015 mit der Option, zweimal um 5 Jahre, d. h. bis 2025 zu verlängern.

Der Mietvertrag für den Standort einer Mobilfunkantenne auf dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 866 wurde im Jahr 2000 zwischen der Gemeinde Horw und diax abgeschlossen. Im Vertrag ist festgehalten:

«Das Mietverhältnis begann am 1. Juli 2000 und wurde vorerst für eine Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Die Mieterin kann diesen Vertrag im Sinne von Optionen dreimal um je 5 Jahre verlängern. Die Optionen gelten als ausgelöst, wenn keine der beiden Parteien mindestens 9 Monate vor Ablauf der laufenden Vertragsperiode den Vertrag kündigt.

Nach Ablauf der drei Optionsrechte werden die Parteien eine weitere Verlängerung dieser Vereinbarung in guten Treuen besprechen.»

- Zu 2.** Die ENHK hat als Schlussfolgerung und Antrag im Schreiben vom 19. Juli 2016 festgehalten, den bisherigen Maststandort Stutzstrasse im BLN-Gebiet «Vierwaldstättersee» wenn möglich aufzugeben. Wie stellt sich der Gemeinderat zu dieser Empfehlung und was für Massnahmen wurden getroffen, um diese Empfehlung der ENHK auch wirklich nach Ablauf der Vertragsdauer umzusetzen?

Der Gemeinderat hat der Gesuchstellerin und Anlagebetreiberin mit Schreiben vom 21. November 2019 mitgeteilt, dass einer Verlängerung des Mietvertrags über die letzte Option hinaus nicht zugestimmt werde. Der bestehende Standort Stutzhöhe kann somit noch bis längstens am 31. Dezember 2025 in Betrieb bleiben. Ein allfälliger Ersatz der Anlage soll daher im Rahmen eines ergebnisoffenen Standortevaluationsverfahrens gesucht werden.

- Zu 3.** Wieso hat der Gemeinderat diese Antenne ursprünglich in einer Grünzone mit absolutem Bauverbot als Ausnahme bewilligt? Welche Gründe sprachen für das Erteilen dieser Ausnahmegewilligung?

Vorab gilt es festzustellen, dass Grünzonen grundsätzlich zu den Bauzonen gehören. Gemäss Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Horw hat die Grünzone Stutz die Zweckbestimmung «Freihaltung von Bauten und Anlagen; Freizeitanlagen sind zulässig».

Die Mobilfunkanlage Stutz wurde 1998 rechtskräftig bewilligt. Gegen den Entscheid wurde Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Das Verwaltungsgericht kam in seinem Urteil vom 20. Dezember 1999 zum Schluss, dass die Mobilfunkanlage zwar grundsätzlich nicht zonenkonform ist, dass aber eine Ausnahmegewilligung wegen «bedingter Standortgebundenheit» erteilt werden kann. Die Beschwerde wurde deshalb abgewiesen.

- Zu 4.** Ist der Gemeinderat nicht ebenfalls der Meinung, dass ein Ausbau um das 12-fache an Leistung, an diesem heiklen Standort, d. h. in einer Grünzone mit Bauverbot und BLN-Gebiet, als massiv zu beurteilen ist?

Was die Leistung einer Mobilfunkanlage angeht, ist einzig die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) massgebend. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird durch die Dienststelle Umwelt und Energie des Kantons Luzern aufgrund der einzureichenden Unterlagen geprüft.

Adaptive Mobilfunkantennen (5G), die neu installiert oder umgebaut werden, müssen im Kanton Luzern das ordentliche Baubewilligungsverfahren durchlaufen.

Nicht adaptive Mobilfunkantennen (2G bis 4G) können an bestehenden Standorten mittels Bagatellverfahren installiert und in Betrieb genommen werden. In solchen Fällen ist

kein ordentliches Baubewilligungsverfahren erforderlich, das Standortdatenblatt wird jedoch aktualisiert. Damit kann sich auch die Leistung einer Mobilfunkanlage im Rahmen der durch die NISV vorgegebenen Grenzwerte über die Zeit verändern.

Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) bezeichnet die wertvollsten Landschaften der Schweiz. Es hat zum Ziel, die landschaftliche Vielfalt der Schweiz zu erhalten und sorgt dafür, dass die charakteristischen Eigenheiten dieser Landschaften bewahrt werden. Bezogen auf eine Mobilfunkanlage geht es damit um das äussere Erscheinungsbild der Antenne und nicht um deren Sendeleistung. Der Tausch von zwei bestehenden Antennen und die Ergänzung um einen dritten Sektor verändern das Erscheinungsbild nur unwesentlich.

Aus vorgenannten Gründen ist es nicht Sache des Gemeinderates zu beurteilen, ob ein Ausbau um das 12-fache an diesem Standort verhältnismässig ist oder nicht.

Zu 5. Welche Gebiete sollen mit diesem Antennenstandort aus dem Wohnquartier Stutz künftig versorgt werden?

Gemäss dem Standortdatenblatt sind 3 Antennen vorgesehen:

- Azimut 40 Grad (Richtung «Seeburg»); Leistung 4'250 W ERP (Neuer Sektor, neue Antenne)
- Azimut 190 Grad (Richtung «Oberhasli»); Leistung 4'250 W ERP (Bestehender Sektor, Tausch der Antenne und Neuausrichtung)
- Azimut 300 Grad (Richtung «Stutz»); Leistung 3'920 W ERP (Bestehender Sektor, Tausch der bestehenden Antenne)

Zu 6. Hat der Gemeinderat bereits eine Standortevaluation für alternative Standorte ausserhalb des BLN-Gebietes durchgeführt?

Die Vereinbarung über die Standortevaluation und -koordination zwischen dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern und den Mobilfunkbetreibern vom Oktober 2008 hält folgendes Vorgehen zur kooperativen Standortevaluation fest:

Art. 2 Standortevaluation

¹ Die Mobilfunkbetreiber bezeichnen bei neu zu errichtenden Standorten auf Verlangen der Gemeinden diejenigen Flächen im Umkreis von 200 m, wo anstelle des geplanten Standortes ebenfalls eine funktechnisch gute Versorgung erfolgen könnte (Perimeter für Alternativstandorte).

² Die Gemeinden prüfen, beurteilen und bezeichnen mögliche Alternativstandorte im angegebenen Perimeter mit entsprechender Begründung zuhanden der Mobilfunkbetreiber innert 40 Arbeitstagen.

³ Die Mobilfunkbetreiber prüfen die von den Gemeinden bezeichneten Alternativstandorte hinsichtlich technischer und wirtschaftlicher Machbarkeit. Sie informieren die Gemeinden innert 20 Arbeitstagen über die Prüfergebnisse.

Art. 3 Standortentscheid

¹ Stehen aufgrund der Standortevaluation nach Art. 2 mehrere Standorte zur Verfügung, können die Gemeinden den aus ihrer Sicht optimalsten Standort zuhanden der Mobilfunkbetreiber innert 10 Arbeitstagen bezeichnen.

² Sofern die Gemeinden von der Möglichkeit nach Abs. 1 Gebrauch machen, verzichten die Mobilfunkbetreiber auf das Einreichen eines Baugesuchs am ursprünglich vorgesehenen Standort und reichen als Ergebnis der Standortevaluation das Baugesuch für den Alternativstandort ein.

³ Sofern die Gemeinden auf die Möglichkeit nach Abs. 1 verzichten, halten die Mobilfunkbetreiber am ursprünglich vorgesehenen Standort fest und reichen das Baugesuch entsprechend der Vorabklärung ein.

Bei der Mobilfunkanlage Stutz handelt es sich um eine bestehende Anlage. Deshalb erfolgt keine Standortevaluation.

Gemäss dem Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) vom 19. Juli 2016 ist davon auszugehen, dass ein künftiger Ersatzstandort für die bestehende Mobilfunkanlage nur ausserhalb des BLN-Schutzgebietes in Frage kommen wird. Mit der Auflage, dass Mobilfunkanlagen in der Regel in der Bauzone zu erstellen sind, bedeutet das, dass ein Alternativstandort innerhalb des besiedelten Gebietes gefunden werden muss.



BLN-Schutzgebiet (schraffiert eingezeichnet)

Zu 7. Hat man Sunrise mitgeteilt, dass der Gemeinderat evtl. eine Standortevaluation vorsieht oder ging es vergessen, eine solche Evaluation in Rahmen des Baugesuches zu machen?

Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 6.

Zu 8. Falls eine Standortevaluation gemacht wurde, wie lauten die Resultate? Falls keine gemacht wurde, weshalb?

Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 6.

Freundliche Grüsse

Ruedi Burkard
Gemeindepräsident

Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

Versand: 13. September 2021